

### 3.2. Entwicklung der Rechtsanwendung und Zusammenarbeit mit anderen Rechtspflegeorganen

Die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent durchzusetzen war erneut wichtiger Bestandteil der Untersuchungstätigkeit der Linie IX und deren Leitung.

Im Mittelpunkt stand, die im Sekretariatsbeschuß des ZK der SED vom 3. 5. 1978 zur Kriminalitätsbekämpfung und die vom Genossen Minister auf den Dienstkonferenzen im Mai und Juli 1979 gestellten grundsätzlichen Aufgaben zielgerichtet zu verwirklichen und damit zur Sicherheit des sozialistischen Staates und seiner Bürger sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit beizutragen.

Es wurde gesichert, daß

- der konkreten Situation angemessen und entschlossen mit rechtlichen Mitteln vorgegangen wurde;
- gesetzlich zulässige und unumgängliche sowie politisch richtige Entscheidungen getroffen wurden;
- die Differenzierungsgrundsätze verwirklicht wurden.

Umfangreiche Arbeit wurde geleistet, um die einheitliche Anwendung des 3. StÄG und weiterer damit im Zusammenhang erlassener Rechtsvorschriften, mit denen das sozialistische Recht den veränderten politisch-operativen Lagebedingungen wirksamer angepaßt wurde, zu sichern.

Im engen Zusammenwirken mit den anderen zentralen Sicherheits- und Justizorganen wurden grundsätzliche Standpunkte zur Anwendung insbesondere der Straftatbestände des 2. und 3. Kapitels des Besonderen Teils des StGB erarbeitet, auf deren Grundlage eine einheitliche Orientierung der Untersuchungsorgane, der Staatsanwälte und der Gerichte erfolgte.